

4. Durchsetzung der neuesten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Erkenntnisse beim Betrieb der Energieanlagen zur Sicherung hoher Arbeitsproduktivität und niedriger Selbstkosten bei der Energieerzeugung;

5. Durchsetzung der wirtschaftlichen Energieanwendung für alle Energieträger.

(2) In den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, dem Ministerium für Bauwesen, dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen sowie dem Ministerium für Verkehrswesen, der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und den WB sind Fachgebiete für Energetik zu bilden bzw. Energetiker einzusetzen.

(3) In Durchführungsbestimmungen kann für weitere zentrale Staats- und Wirtschaftsorgane die Einsetzung von Energetikern und Energiebeauftragten festgelegt werden.

§ 7

(1) Die Fachgebiete für Energetik, die Energetiker und Energiebeauftragten der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, des Ministeriums für Bauwesen, des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sowie des Ministeriums für Verkehrswesen, der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik sowie der sonstigen zentralen Staatsorgane werden von der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates fachlich angeleitet.

(2) Die Energetiker und Energiebeauftragten der WB und sonstigen zentralen Wirtschaftsorgane werden von dem Fachgebiet Energetik, Energetiker oder Energiebeauftragten des übergeordneten Organs fachlich angeleitet.

Aufgaben der örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane

§ 8

(1) Die Räte der Bezirke, die Bezirkswirtschaftsräte und Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte sind für die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben ihres Bereiches verantwortlich. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung der Erzeugung und des Bedarfs von Elektroenergie, Stadt- und Erdgas sowie Wärme;
2. Durchsetzung der neuesten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Erkenntnisse beim Betrieb von Energieanlagen zur Sicherung hoher Arbeitsproduktivität und niedriger Selbstkosten bei der Energieerzeugung;
3. Planung, Verteilung und Sicherung der Einhaltung der Kontingente für Elektroenergie sowie Stadt- und Erdgas;
4. Durchsetzung der wirtschaftlichen Energieanwendung für alle Energieträger;
5. Durchführung ihrer Elektroenergieprogrammvorhaben.

(2) Die Räte der Bezirke, die Bezirkswirtschaftsräte und Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte haben ferner entsprechend ihrer Zuständigkeit vor allem mitzuwirken,

1. bei der Durchführung der zentralgeleiteten Elektroenergieprogramm- und sonstiger wichtiger Energievorhaben, insbesondere durch Bereitstellung von Arbeitskräften, Beschaffung von Bau- und Montagekapazitäten sowie durch Sicherung der Verkehrs- und Versorgungsaufgaben;

2. bei der Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit Elektroenergie, Gas und Fernwärme, insbesondere bei der Festlegung der Anschlüsse an das öffentliche Versorgungsnetz und der Durchsetzung von Maßnahmen zur Lenkung des Energieverbrauchs und der wirtschaftlichen Energieanwendung.

(3) Beim Bezirkswirtschaftsrat ist ein Energetiker einzusetzen, dem entsprechend dem Umfang der Aufgaben weitere Mitarbeiter zugeordnet werden können. Der Energetiker des Bezirkswirtschaftsrates arbeitet eng mit der Bezirkslastverteilung, Bezirksgasverteilung, Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung und dem VEB Energieversorgung zusammen.

(4) Beim Bezirkslandwirtschaftsrat ist ein Energetiker und beim Rat des Bezirkes ein Energiebeauftragter einzusetzen.

(5) Die Energetiker der Bezirkswirtschaftsräte werden von der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates, die Energetiker der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte werden vom Energetiker der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und die Energiebeauftragten der Räte der Bezirke werden fachlich vom Energetiker des Bezirkswirtschaftsrates angeleitet.

§ 9

(1) Der Rat des Kreises und die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates sind für ihren Bereich für die energiewirtschaftlichen Aufgaben, insbesondere für die Durchsetzung der wirtschaftlichen Energieanwendung in den ihnen zugeordneten Betrieben und Institutionen und für die Mitwirkung bei der Versorgung mit Elektroenergie, Gas und Fernwärme verantwortlich.

(2) Bei den Organen gemäß Abs. 1 sind Energiebeauftragte einzusetzen, deren fachliche Anleitung dem Energetiker bzw. Energiebeauftragten des übergeordneten Organs obliegt.

§ 10

Aufgaben der Industriebetriebe und sonstigen Institutionen

(1) Die Industriebetriebe und sonstigen Institutionen sind in ihrem Bereich für die Durchführung der Aufgaben der Energiewirtschaft verantwortlich, insbesondere für

1. die Planung der Energieerzeugung und des Energiebedarfs;
2. die Sicherung der Einhaltung der Kontingente, insbesondere durch Ausarbeitung und Anwendung von Maschinen- und Aggregateinsatzplänen und den Einbau entsprechender Meßeinrichtungen;
3. die wirtschaftliche Energieanwendung unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Erkenntnisse;
4. die planmäßige Rekonstruktion und Erweiterung ihrer Energieanlagen;
5. die Durchsetzung eines wirtschaftlichen und störungsfreien Betriebes der Energieanlagen;
6. die Einhaltung der energiewirtschaftlichen Bestimmungen.

(2) In energieintensiven Betrieben ist unter Zusammenfassung der einzelnen Bereiche der Energiewirtschaft im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eine Abteilung Energetik zu bilden. In allen anderen Betrieben und Institutionen sind Energetiker bzw. Energiebeauftragte einzusetzen.